

Geschäftsverzeichnismr. 7236
Entscheid Nr. 151/2020 vom 19. November 2020

**ENTSCHEIDSAUSZUG**

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 176<sup>2</sup> Nr. 6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. April 2019, dessen Ausfertigung am 19. Juli 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 176/2 Nr. 6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem diese Bestimmung die öffentlichen Einrichtungen von der jährlichen Steuer auf Versicherungsgeschäfte befreit, nicht aber die juristischen Personen oder Einrichtungen, wie die Krankenkassen und die Krankenkassenlandesverbände, die auf Privatinitiative gegründet wurden und keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, jedoch an der Ausführung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung beteiligt sind und somit (hauptsächlich) Aufgaben allgemeinen Interesses erfüllen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Nach Artikel 173 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern unterliegen die Versicherungsgeschäfte einer jährlichen Steuer, wenn das Risiko in Belgien belegen ist. Artikel 176<sup>2</sup> dieses Gesetzbuches sieht einige Ausnahmen vor, unter anderem die in Frage stehende Ausnahme. Nach Artikel 176<sup>2</sup> Nr. 6 sind von der Steuer befreit:

« les assurances contractées par l'État, les Régions, les Communautés, les provinces, les communes, les régies provinciales autonomes, les régies communales autonomes, les régies portuaires visées par le décret flamand du 2 mars 1999 portant sur la politique et la gestion des ports maritimes, et les établissements publics ».

Nach der Auslegung des vorlegenden Richters sind die Krankenkassen und die Krankenkassenlandesverbände keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne der in Frage stehenden Bestimmung.

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Frage stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmung die öffentlichen Einrichtungen von der jährlichen Steuer auf Versicherungsgeschäfte befreie, nicht aber die juristischen Personen oder Einrichtungen, wie die Krankenkassen und die

Krankenkassenlandesverbände, die auf Privatinitiative gegründet worden seien und keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts seien, jedoch an der Ausführung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung beteiligt seien und somit Aufgaben allgemeinen Interesses erfüllen würden.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Kraft Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung kann der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewähren.

Wenn er zugunsten gewisser Steuerpflichtiger eine Steuerbefreiung einführt, darf er jedoch Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht missachten.

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber, den Steuererlass beziehungsweise die Steuerermäßigung festzulegen. Er verfügt insoweit über einen weiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die beim Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf solche politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.6. Die in Frage stehende Bestimmung beruht auf Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1930 « über einige Ermäßigungen in Sachen der mit der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern und in Sachen Stempelsteuern, Registrierungsgebühren und Erbschaftssteuern », in dem eine Ausnahme von der Steuer auf Versicherungsverträge für « die Feuerversicherungen, die bewegliche oder unbewegliche Güter zum Gegenstand haben, die dem Staat, den Provinzen, den Gemeinden und den öffentlichen Einrichtungen gehören », vorgesehen wurde.

Diese Ausnahme wurde eingeführt, um zu verhindern, dass diese Einrichtungen ihre Güter unzureichend versichern würden, wodurch die Steuer für den Staat schließlich womöglich mit mehr Kosten anstatt mehr Einnahmen verbunden wäre (*Parl. Dok.*, Kammer, 1929-1930, Nr. 139, S. 19). Aus den Vorarbeiten zu dieser Ausnahme ergibt sich, dass ein Abänderungsantrag abgelehnt wurde, in dem vorgeschlagen wurde, auch Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, zu denen zu dem Zeitpunkt Krankenkassen gehörten, in diese Bestimmung aufzunehmen (*Ann.*, Kammer, 1929-1930, 11. Juni 1930, S. 2015).

Aus diesen Vorarbeiten geht schließlich hervor, dass für diese Ausnahme, neben dem Ziel, eine unzureichende Versicherung und daher langfristig höhere Kosten für den Staat zu vermeiden, « die gleichen Gründe gelten wie die, die für die Befreiung von der Übertragungssteuer für Lieferungen an Behörden gelten ». Die vorerwähnte Befreiung fand kraft Artikel 49 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 1921 « über die Einführung neuer Steuergelder » Anwendung auf Lieferungen an den Staat, die Provinzen, die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen. Die Übertragungssteuer wurde eingeführt, um die großen budgetären Bedürfnisse des belgischen Staates nach dem Ersten Weltkrieg zu erfüllen. Zu dem Zeitpunkt wurde das Steuersystem ausgeweitet, um die dringenden und wachsenden finanziellen Bedürfnisse des Staates zu erfüllen, und war es nicht wünschenswert, dass der Staat diese Steuern im Wesentlichen zu seinen Lasten eintreiben musste (*Parl. Dok.*, Kammer, 1920-1921, Nr. 484, S. 619).

B.7.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium.

Auch wenn sie eine Gemeinwohlaufgabe übernehmen, unterscheiden sich die Krankenkassen und die Krankenkassenlandesverbände von den Einrichtungen, die in grundlegendem Sinne öffentlich-rechtliche Dienste darstellen, während die Ersteren juristische Personen des Privatrechts sind, die einen Auftrag des öffentlichen Dienstes übernehmen.

B.7.2. Wengleich diese unterschiedliche Rechtsstellung an sich nicht ausreicht, um jeden Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, kann sie dennoch einen Behandlungsunterschied sachlich rechtfertigen, der sich auf eine Befreiung bezieht, welche auf der Rechtsstellung gewisser Personen, Einrichtungen oder Organisationen beruht.

B.7.3. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht notwendig war, die in Frage stehende Befreiung für öffentliche Einrichtungen auf die privaten Einrichtungen auszudehnen, wengleich diese in mancherlei Hinsicht einen Auftrag des öffentlichen Dienstes übernehmen.

B.8.1. Während der Sitzung führen die klagenden Parteien im Verfahren vor dem vorlegenden Richter an, dass in der vom FÖD Finanzen erstellten Liste mit den Einrichtungen, die als öffentliche Einrichtungen angesehen würden, trotzdem verschiedene Einrichtungen enthalten seien, die in grundlegendem Sinne keine öffentlich-rechtlichen Dienste darstellten, gleichwohl aber die Befreiung von der Versicherungssteuer ohne eindeutige Rechtfertigung in Anspruch nehmen könnten.

B.8.2. Der angeführte Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus der in Frage stehenden Bestimmung, sondern aus ihrer Durchführung.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Falls sich daraus eine Ungleichbehandlung ergeben sollte, muss der vorlegende Richter diese selbst anhand der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung prüfen.

B.9. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 176<sup>2</sup> Nr. 6 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 19. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen